

Das neue Gentechnikgesetz aus Sicht der Imkerei

Kommentar aus der Sicht der Imker

Walter Haefeker

Deutscher Berufs und Erwerbsimkerbund

Vorgeschichte:

Im Januar dieses Jahres legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes vor. Ziel des Gesetzes war es, die EU-Vorgaben in einer Weise umzusetzen, die Koexistenz und Wahlfreiheit sicherstellt und die Haftung für mögliche Schäden der Agro-Gentechnik durch die Verursacher klar regelt.

Schon eine erste Durchsicht des Gesetzentwurfs ergab, daß offensichtlich die Bienen und die Imkerei, ähnlich wie auf der EU-Ebene, bei der Konzipierung des Regelwerks nicht in Betracht gezogen worden waren.

Dies war aus Sicht der Imker eine erstaunliche Unterlassung, da eine Berücksichtigung der Bienen ja nicht nur für die Imkerei, sondern für die Koexistenzmöglichkeiten zwischen den Landwirten von größter Bedeutung sind.

Aufklärungsarbeit über die Biene:

Bei zahlreichen Besuchen in verschiedenen Bundesministerien, bei Bundestags- und Landtagsfraktionen durch Vorstandsmitglieder des DBIB mit gelegentlicher Unterstützung des DIB mußte zunächst einmal intensive Aufklärungsarbeit über die Rolle der Bienen und der Imkerei in Landwirtschaft und Natur geleistet werden. Die Gespräche fanden in Abstimmung und zum Teil gemeinsam mit den Imker Bioverbänden Bioland und Demeter, sowie mit Mellifera e.V. statt.

In der Landwirtschaft sind 80 % der Kulturpflanzen auf den Blütenbesuch durch die Honigbienen angewiesen.

In der Natur dienen die Bienen dem Erhalt und der Erneuerung der Blütenpflanzen und sorgen für reichlichen Frucht- und Samenansatz bei Wildpflanzen und -kräutern.

Pflanzen und Bienen haben 50 Millionen Jahre Koevolution hinter sich und sind optimal aufeinander angepasst.

Der Flugkreis eines Bienenvolkes beträgt mindestens 3 km. In aktuellen Studien wurden bis zu 10 km nachgewiesen.

Aufklärungsarbeit über die Imkerei in Deutschland:

Die Deutschen sind Weltmeister im Honigkonsum, aber 80% des Honigs werden importiert.

Bestäubung kann man nicht importieren. Die Zahl der Imker und der Bienen ist seit Jahren stark rückläufig. Beim derzeitigen Trend werden im Jahre 2022 die Hälfte aller landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr ausreichend bestäubt.

Deutscher Honig wird zu mehr als 80% direkt vermarktet. Imker stehen im direkten Kontakt mit dem Kunden und können sich nicht hinter Kennzeichnungsregeln verstecken.

Folgende Verbesserungen konnten wir erreichen:

Es wird einen öffentlich zugänglichen flurstückgenauen Gentechnik-Kataster geben. Der Name des Anbauers ist aber nur für Bürger mit berechtigtem Interesse zugänglich. Das Gesetz erkennt an, daß Imker ein solches berechtigtes Interesse haben.

Beim BMVEL hat man verstanden, daß eine falsche technische Realisierung den Kataster für Imker nutzlos macht. Es wurde uns zugesagt, daß die Imkerverbände bei der Erstellung des Pflichtenheftes für diese Anwendung einbezogen werden.

Den Inverkehrbringern wird vorgeschrieben, die Abstandsregeln auf dem Beipackzettel ihrer Produkte genau zu definieren. Dabei sind auch Abstandsregelungen zu Bienenständen zu nennen. Eine Berücksichtigung der Bienen schützt den Imker und den Landwirt.

Der Teufel steckt wie immer im Detail. Unklar ist zum Beispiel die juristische Definition eines Bienenstandes. Gerade in der Berufsimkerei sind nicht alle Bienenstände ganzjährig genutzt.

Unklar ist auch, wie dafür gesorgt werden kann, daß die Landwirte die Einhaltung der Abstandsregeln nicht durch die Vertreibung der Imker von angestammten Bienenständen zu erreichen versucht.

Im verabschiedeten Gentechnikgesetz ist die Haftung nun unabhängig von Kennzeichnungspflicht geregelt. Nach dem ursprünglichen Entwurf wären die Imker sozusagen „vogelfrei“ gewesen, wenn der Honig aus der Kennzeichnungspflicht herausgenommen wird. Ein Schaden im Sinne des Gesetzes wäre nur entstanden, wenn das Produkt durch gentechnische Verunreinigung kennzeichnungspflichtig würde. Jetzt kann auch ein Schaden geltend gemacht werden, wenn das Produkt nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegt, aber Kunden das Produkt wegen der GVO-Verunreinigung zurückweisen. Dies ist für Berufsimker mit Lieferverträgen leichter zu dokumentieren als bei Geschäften auf dem Wochenmarkt.

Natürlich bleiben Haftungsansprüche in der dörflichen Gemeinschaft schwer durchsetzbar, denn viele Imker bewirtschaften keinen eigenen Grund und Boden und sind daher vom guten Willen der Landwirte bei der Vergabe von Standplätzen abhängig.

Dies zeigte sich eindrucksvoll bei den Bienenschäden durch Pflanzenschutzmitteleinsatz bei der Kartoffel in Niedersachsen. Trotz klarer Beweislage blieb die mehrzahl der Imker auf ihren Schadenersatzansprüchen sitzen, weil sich die örtliche Polizei nicht zuständig fühlte, oder weil eine Schadenersatzklage gegen die Landwirte in der Nachbarschaft zum Verlust von Standplätzen geführt hätte.

Im Gesetz werden nun auch ausdrücklich ökologisch sensible Regionen einbezogen. In solchen Gebieten könnte gentechnikfreie Imkerei möglich sein, allerdings nur, wenn die geschützte Region ausreichend groß ist. Die Imkerei kann hier einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt solcher Regionen leisten.

Nach Angabe von Staatssekretär Berninger im BMVEL ist im Begründungstext wird der Bienenflug nun ausdrücklich als erwünscht und natürlich erwähnt. Koexistenzregeln berücksichtigen endlich auch die Bienen und die Imkerei. Der Gesetzgeber weist ausdrücklich auf die unverzichtbare Rolle der Bienen in Natur und Landwirtschaft hin.

Die Bienen sind ein Segen für Natur und Landwirtschaft, aber ein Problem für die Agrogenetik. Wird das Gesetz in der Praxis die Quadratur des Kreises ermöglichen?

Ungelöste Probleme:

Für Honig und andere Bienenprodukte ist die Wahlfreiheit für Imker und Verbraucher nicht gewährleistet.

Imker haben unbezahlbare Analysekosten, da Honig und Pollen die Gene aus vielen Pflanzen und einem großen Gebiet enthalten können. Ohne Analysen wissen weder Imker noch Verbraucher was im Honig drin ist. Die Einstufung von Honig als tierisches Produkt ist für die Industrie und die Behörden bequem, aber für den informierten Verbraucher nicht nachvollziehbar, da ja im Pollenanteil ohne Zweifel Gene von gentechnisch veränderten Pflanzen nachweisbar sein werden. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu Milch, Eiern und Fleisch, bei denen der Gesetzgeber bei der Schaffung der Ausnahmeregelung für tierische Produkte davon ausgegangen ist, dass keine Gene von GVO-Pflanzen vorhanden sind.

Ein Lösungsansatz: Bio-Monitoring

EU-Richtlinien sehen bereits vor, daß die Hersteller von GVO-Saatgut ein Bio-Monitoring durchführen. Honig und Pollen sind ein Spiegelbild der Umgebung eines Bienenvolkes. Daher sind Bienen in idealer Weise für ein solches Bio-Monitoring geeignet. Die Einhaltung der Katasterpflicht kann für viele Nutzpflanzen leicht mit Bienen überprüft werden.

Wenn den Imkern ihre GVO-Analysen im Rahmen eines staatlich organisierten Bio-Monitoring Programmes ersetzt würden, dann könnten Imker und Verbraucher wissen welche GVOs im Honig und anderen Bienenprodukten sind. Die Allgemeinheit könnte wissen, welche GVOs in Natur und Landwirtschaft sind.

Fazit

Natur und Landwirtschaft brauchen Bienen - Gentechnik ist optional. Das neue Gesetz ist ein wesentlicher Fortschritt in Fragen der Koexistenz, aber die Wahlfreiheit für Imker und Verbraucher bei Honig und anderen Bienenprodukten ist weiterhin nicht gegeben.